



Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren zur Untersuchung von wissenschaftlichem Fehlverhalten bei DESY

DESY-Regeln-GWP Version 2.0



Änderungshistorie

Version	Verfasser	Datum	Zusammenfassung
2.0	Martin Köhler (L) / Heidrun Bojahr (VCO)	25.01.2024	zum 26.10.2023 in Kraft gesetzt lt. DIR-Beschluss v. 26.10.2023, ersetzt damit die erste Version der „Regeln zur Sicherung guter Wissenschaftlicher Praxis bei DESY“ vom 23.11.2006

Stand: 25.01.2024

Fragen und Anmerkungen bitte an compliance@desy.de.



Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren zur Untersuchung von wissenschaftlichem Fehlverhalten bei DESY

Präambel

Die neuen Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis¹ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Juli 2019 (Kodex) und die von der HGF beschlossene „Rahmenleitlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (GWP) und Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten“² vom 30. Juli 2022 sind in den hier vorgelegten neuen Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bei DESY umgesetzt worden. Diese setzen insbesondere die Ebenen 1 und 2 des DFG-Kodex um. Der Kodex richtet sich an die Wissenschaftler:innen sowie die Leitungen von Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen. Er gilt in seiner jeweils aktuellen Form ergänzend zu den nachfolgenden Regeln und ist ebenso wie die HGF-Regeln für alle DESY-Mitarbeiter:innen, sowie alle Gäste, die die DESY-Anlagen nutzen, unmittelbar verbindlich. Sie treten mit Direktoriumsbeschluss in Kraft und sind auf den Webseiten der Verwaltung unter „Regelwerke“³ und in der DESY-Publikationsdatenbank⁴ veröffentlicht. Sie ersetzen die bisherigen Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bei DESY.

Allgemeine Prinzipien⁵

Regel 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

Jede:r Wissenschaftler:in trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

Zum Standard guter wissenschaftlicher Praxis gehört insbesondere

- nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu arbeiten,
- die strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
- die Standards guter wissenschaftlicher Praxis nachfolgenden Generationen zu vermitteln (siehe Regel 2),
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern,

¹ Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Kodex)
https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/ (aufgerufen 26.6.2020)

² https://www.helmholtz.de/assets/helmholtz_gemeinschaft/Bilder/Cover/22_Helmholtz_Rahmenleitlinie_gwP_Stand300722.pdf

³ https://www.desy.de/verwaltung/regelwerke/index_ger.html

⁴ <http://dx.doi.org/10.3204/PUBDB-yyy-nnnn>

⁵ Die Nummerierungen der DESY-Regeln entsprechen den Leitlinien des DFG-Kodex.

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und
Verfahren zur Untersuchung von wissenschaftlichem Fehlverhalten bei DESY
(mit Beschluss des DESY-Direktoriums am 26.10.2023 in Kraft getreten)

- eine phasenübergreifende Qualitätssicherung und Dokumentation des Forschungsprozesses und die entsprechende Archivierung aller für die Wiederholung des Erkenntnisprozesses notwendiger Information (siehe Regel 7, Regel 12 und Regel 17) durchzuführen bzw. sicherzustellen,
- grundsätzlich den öffentlichen Zugang zu Forschungsergebnissen zu ermöglichen (siehe Regel 13),
- Publikationsorgane – unter Berücksichtigung der Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Forschungsfeld – sorgfältig auszuwählen (siehe Regel 15).

Nähere Erläuterungen der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis finden sich in den nachfolgenden Regeln.

Regel 2: Berufsethos

Wissenschaftler:innen tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftler:innen aller Karriereebenen sind verpflichtet, regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung zu aktualisieren. Sie tauschen sich dazu aus, unterstützen einander und stehen für die grundlegenden Werte wissenschaftlichen Arbeitens ein. Die Karriereebenen umfassen auch den wissenschaftlichen Nachwuchs, insbesondere Doktorand:innen und Postdoktorand:innen in DESY-Arbeitsgruppen.

Regel 3: Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

Die Leitung von DESY trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur und ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis, sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler:innen. Sie garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler:innen rechtliche und ethische Standards einhalten können. Dabei können sich Situationen ergeben, in denen Wissenschaftler:innen im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und anderen Werten und Rechtsgütern Entscheidungen treffen und ethische Fragen beantworten müssen. Mit dem Ziel, in diesen Fällen einen angemessenen Abwägungsprozess zu ermöglichen, an dessen Ende eine Handlungsempfehlung steht, hat DESY eine Ethikkommission eingerichtet. Sie dient der strukturierten Bearbeitung ethisch relevanter Sachverhalte und setzt gemeinsame Maßstäbe für ein verantwortliches Handeln⁶.

Für die Förderung von Forscherinnen und Forschern in frühen Karrierephasen sind verschiedene Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert⁷. Die bei DESY geltenden Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissenschaftliche Einflüsse („unconscious bias“). Es werden Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsaccessorische Personal angeboten. Einzelheiten sind auf den Webseiten der

⁶ Satzung der DESY-Kommission für Ethik in der Forschung
https://ethik.desy.de/sites/sites_desygroups/sites_extern/site_ethik/content/e129301/e129302/181018_SatzungDESU-KommissionfrEthikinderForschung_ger.pdf (aufgerufen 13.09.2021)

⁷ <https://www.desy.de/karriere/karriereprogramme/> (u. a. Fellowship, HGF-Förderprogramme, PIER)

Personalabteilung⁸, der Stabsstellen Personalentwicklung⁹, Gleichstellung¹⁰ sowie in den Betriebsvereinbarungen zur Personalentwicklung¹¹ dargelegt.

Regel 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden¹² Personals.

Die Organisationsstrukturen von DESY weisen die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung in den wissenschaftlichen Arbeitseinheiten eindeutig zu und gewährleisten deren Umsetzung. Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen Arbeitseinheiten als auch auf der Ebene der Zentrumsleitung entgegengewirkt. Einzelheiten sind in der Satzung, Geschäftsordnungen von Gremien, Kommissionen, Ausschüssen, Betriebsvereinbarungen und weiteren einschlägigen Dokumenten geregelt.

Regel 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Bei DESY haben bei Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen qualitative Maßstäbe und das Kriterium der wissenschaftlichen Originalität Vorrang vor Quantität. Die Bewertung der Leistung von wissenschaftlich Tätigen folgt einem mehrdimensionalen Ansatz. Neben der wissenschaftlichen Leistung die einen bedeutenden Bestandteil darstellt, können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

Diese Grundsätze werden vom Direktorium und dem Wissenschaftlichen Rat, von dem Wissenschaftlichen Ausschuss und anderen Gremien sowie Ausschüssen und Kommissionen beachtet.

Regel 6: Ombudspersonen

Das Direktorium benennt für einen Zeitraum von drei Jahren je zwei Vertrauenspersonen für die Standorte Hamburg und Zeuthen. Eine einmalige Wiederbenennung ist zulässig. Sie werden jeweils vom Wissenschaftlichen Ausschuss und vom Wissenschaftlichen Rat bestätigt und danach bekanntgegeben¹³. Die vier Ombudspersonen vertreten sich gegenseitig falls hinsichtlich einer Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder eine Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist. Die Frage, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht entscheidet im Zweifel die „Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bei DESY“ (vgl. Regel 19). Zu Ombudspersonen können integre Wissenschaftler:innen, die bereits über

⁸ <https://v2.desy.de/>

⁹ <https://pe.desy.de>

¹⁰ <https://gleichstellung.desy.de/>

¹¹ <https://www.desy.de/verwaltung/regelwerke/betriebsvereinbarungen/>

¹² „wissenschaftsakkessorisches Personal“ laut DFG-Kodex

¹³ https://www.desy.de/ueber_desy/organisation/vertretungen/index_ger.html

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und
Verfahren zur Untersuchung von wissenschaftlichem Fehlverhalten bei DESY
(mit Beschluss des DESY-Direktoriums am 26.10.2023 in Kraft getreten)

Leitungserfahrung verfügen sollen, bestellt werden. Bei der Bestellung sollten auch die bei DESY vertretenen Fachdisziplinen berücksichtigt werden. Die Ombudspersonen dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied der „Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bei DESY“ oder eines zentralen Leitungsgremiums von DESY¹⁴ sein. Die Ombudsarbeit erfährt die notwendige inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz von Seiten der DESY-Leitung.

Die Ombudspersonen stehen allen Wissenschaftler:innen zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung.

Die Beratungen der Ombudspersonen sind an den DESY-Richtlinien und am DFG-Kodex orientiert. Alle Anfragen werden grundsätzlich neutral, fair und strikt vertraulich behandelt.

Forschungsprozess

Regel 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Die Wissenschaftler:innen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess gemäß dem Stand von Wissenschaft und Technik (*lege artis*) durch. Es findet eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung statt. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtet.

Zur strukturierten Planung dieses Forschungsdatenmanagements und zur textuellen Ausgabe eines Datenmanagementplans stellt DESY das Werkzeug „RDMO¹⁵“ zur Verfügung.

Regel 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler:innen sowie des wissenschaftsunterstützenden Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.

Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an.

¹⁴ Zentrales Leitungsgremium von DESY ist das DESY-Direktorium.

¹⁵ <https://rdmo.desy.de> (zurzeit im Aufbau)

Regel 9: Forschungsdesign

Wissenschaftler:innen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Dafür stehen den Wissenschaftler:innen die Leistungen der DESY-Bibliothek¹⁶ zur Verfügung. Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden werden angewendet, soweit dies möglich und zumutbar ist. Die Wissenschaftler:innen prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) vorteilhaft sein können.

Regel 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

Wissenschaftler:innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese den zuständigen Stellen vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Diese werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsprojekt getroffen. Die Nutzungsberechtigten entscheiden, ob und inwiefern Dritte zu den von ihnen erhobenen/generierten Daten Zugang erlangen sollen. Eine tatsächliche Nutzung von Forschungsdaten steht (zumindest auch) denjenigen zu, die sie erhoben haben. Die Leitung von DESY trägt die Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Mitglieder und Angehörigen von DESY und befördert Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen.

Wissenschaftler:innen machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung. Forschungsfolgen werden dabei gründlich abgeschätzt und ethische Implikationen der Forschung beurteilt.

Regel 11: Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftler:innen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

Regel 12: Dokumentation

Wissenschaftler:innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler:innen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

¹⁶ <https://library.desy.de>

Für die folgenden Regeln 13 bis 15 ist die „Richtlinie Veröffentlichung¹⁷“ zu beachten. Diese ist anzuwenden, soweit DESY-Mitarbeiter:innen als Verfasser:innen bei einer wissenschaftlichen Veröffentlichung beteiligt sind und DESY damit als institutioneller Verfasser auftritt.

Regel 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

Grundsätzlich bringen Wissenschaftler:innen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall (z.B. im Zusammenhang mit Patenten, Technologietransfer, Industriekooperationen) kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht oder später öffentlich zugänglich zu machen (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege). Diese Entscheidung darf nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftler:innen entscheiden in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftler:innen diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft. Selbst programmierte Software wird grundsätzlich unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler:innen vollständig und korrekt nach, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt und unangemessen kleinteilige Publikationen werden vermeiden.

Regel 14: Autorschaft

Wissenschaftler:innen verständigen sich, wer Autor:in sein soll. Die Verständigung über die Reihenfolge erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets. Autor:in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Eine Leitungs- bzw. Vorgesetztenfunktion allein begründet noch keine Mitautorschaft. Alle Autor:innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Diese Zustimmung darf ohne hinreichenden Grund nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet sein. Alle Autor:innen tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autor:innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer:innen korrekt zitiert werden können. Jede:r Verfasser:in trägt dabei die volle Verantwortung für den Inhalt der jeweiligen Veröffentlichung und kann sich nicht im Nachhinein vom Inhalt der Veröffentlichung distanzieren. Bei Kollaborationen, bei denen gesonderte Vereinbarungen zu Publikationen bestehen, sollen diese Regeln angewendet werden. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

Regel 15: Publikationsorgan

Autor:innen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Fachgebiet – sorgfältig aus. Wissenschaftler:innen, die die Funktion von

¹⁷

http://www.desy.de/verwaltung/regelwerke/localfsExplorer_read?currentPath=/afs/desy.de/group/v/www/Richtlinie/L/Richtlinie_Veroeffentlichungen.pdf

Herausgeber:innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

Regel 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftler:innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, welche die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Regel 17: Archivierung

Wissenschaftler:innen sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse¹⁸ sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware auf haltbaren und gesicherten Trägern und bewahren sie entsprechend der Forschungsdatenpolitik des DESY für einen angemessenen Zeitraum auf. Dieser beträgt in der Regel 10 Jahre. Die Frist beginnt mit Veröffentlichung der Daten. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe sind zu beschreiben. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftler:innen dies dar.

Dies gilt auch für Daten, die Grundlage einer wissenschaftlichen Veröffentlichung sind.

DESY stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht. Aus praktischen Gründen kann dies nur auf solche wissenschaftlichen Daten angewandt werden, die bei DESY gespeichert werden. Werden Daten bei Instituten außerhalb von DESY gespeichert, finden auf diese und auf die Aufbewahrung von Daten die entsprechenden Grundsätze des jeweiligen Instituts Anwendung.

Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

Die Wissenschaft bei DESY unterliegt den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Bei der Durchführung von Forschungsvorhaben können sich Situationen ergeben, in denen bei den Wissenschaftler:innen Unsicherheit besteht, wie diese Regeln zu befolgen sind. Denkbar ist auch ein beabsichtigtes Umgehen dieser Regelungen zugunsten anderer Ziele. Um bei der Umsetzung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bei DESY Handlungsklarheit zu erhalten und in Fällen von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Verstößen gegen diese Regeln angemessen ermitteln zu können, sind bei DESY die Ombudspersonen (siehe Regel 6) berufen und die „Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bei DESY¹⁹“ eingerichtet worden. Die Verantwortung der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers und ihrer Vorgesetzten für die Durchführung der Forschungsvorhaben bleibt davon unberührt.

¹⁸ z. B. in Publikationen, Vorträgen, Webseiten, Blogs.

¹⁹ Link zur Satzung, sobald diese veröffentlicht ist

Definition von wissenschaftlichem Fehlverhalten

Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Dafür kommen nur vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Regeln in Betracht. Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten zählen insbesondere

- Erfinden und Verfälschen von Daten,
- Falschangaben bei Bewerbungen, Förderanträgen, Publikationen etc.,
- Verletzung geistigen Eigentums durch
 - unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat) sowie Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mit-Autorenschaft,
 - Ausbeutung von fremden, nicht veröffentlichten wissenschaftlichen Ideen oder Forschungsansätzen (Ideendiebstahl),
 - Veröffentlichen oder Zugänglichmachen ohne Zustimmung des Berechtigten;
- Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation wissenschaftlicher Versuchsanordnungen,
- Verletzung der Betreuungspflicht (siehe Regel 4).

Wissenschaftliches Fehlverhalten kann je nach Umständen des Einzelfalls u. a. folgende Konsequenzen haben:

- Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen,
- arbeitsrechtliche Konsequenzen, wie Abmahnung oder Kündigung,
- zivilrechtliche Konsequenzen, wie die Erteilung eines Hausverbotes, Herausgabe- oder Schadenersatzansprüche,
- strafrechtliche Konsequenzen,
- Information der Öffentlichkeit / Kooperationspartner,
- akademische Konsequenzen in Form des Entzugs akademischer Grade unter Einbeziehung der insoweit zuständigen Stellen.

In den Arbeitsverträgen von DESY wird darauf hingewiesen, dass ein erwiesener Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ein möglicher Grund für eine außerordentliche Kündigung sein kann.

Regel 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

Für die Überprüfung eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten sind bei DESY die Ombudspersonen und die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bei DESY zuständig. Beide Stellen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der/des Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein und beachten das Grundprinzip der Unschuldsvermutung. Aufgrund einer Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Hinweisgebende auch dann geschützt, wenn Fehlverhalten am Ende nicht bewiesen werden kann, es sei denn, die Vorwürfe wurden wider besseres Wissen erhoben.

Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.

Betroffene sind über den gegen sie bestehenden Verdacht zu unterrichten und ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Identität der den Verdacht äußernden Person wird ohne ihr Einverständnis dem/der Betroffenen nicht offenbart.

Regel 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Hinweisgebende Meldung

Bei DESY steht es jeder Person frei, sich im Fall des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens an eine Ombudsperson ihres Vertrauens zu wenden. Dies können die DESY-Ombudspersonen sein oder die Ombudspersonen der DESY-Partner oder die zentrale Ombudsperson der Helmholtz-Gemeinschaft oder die Ombudsperson für die Wissenschaft²⁰ der DFG.

Bei DESY stehen je zwei Ombudspersonen am Standort Hamburg und Standort Zeuthen als Ansprechpersonen zur Verfügung (siehe Regel 6).

Eine anonym erhobene Anzeige ist möglich, kann aber nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die hinweisgebende Meldung belastbare und konkrete Tatsachen enthält.

Vorprüfung durch die Ombudspersonen

Wird eine Ombudsperson des DESY auf ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten hingewiesen, setzt sie die anderen Ombudspersonen unverzüglich in Kenntnis. Die Ombudspersonen entscheiden dann möglichst gemeinsam über die ihnen geeignet erscheinenden Schritte zur Aufklärung des Sachverhalts. Jede:r der Ombudspersonen muss über den Ablauf der Untersuchungen im Wesentlichen unterrichtet und damit einverstanden sein.

Die Ombudspersonen ergreifen die ihnen geeignet erscheinenden Schritte zur Aufklärung des Sachverhalts, sie führen somit eine Vorprüfung durch.

Lässt sich der Konflikt nach Einschätzung der Ombudspersonen durch Gespräche lösen und befrieden („korrigierbarer Konflikt“), so unternehmen die DESY-Ombudspersonen einen verbindlichen Schlichtungsversuch.

Sollte ein Schlichtungsversuch scheitern, wird von den DESY-Ombudspersonen die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bei DESY angerufen. Die DESY-Ombudspersonen haben dann die Kommission in Form eines Berichts über den konkreten Fall zu informieren. Eine Befassung der Kommission sperrt den konkreten Fall gegen eine Weiterbearbeitung durch die Ombudspersonen.

Verfahrenseröffnung

Ein Antrag auf eine Verfahrenseröffnung zur Untersuchung von Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann nur durch die DESY-Ombudspersonen oder durch das DESY-Direktorium oder durch den Vorsitz der Kommission selbst gestellt werden.

Die Kommission entscheidet nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Sie entscheidet zunächst über die Verfahrenseröffnung in einer nicht-öffentlichen Sitzung und nimmt die Untersuchung ggf. auf. Der Vorsitz des Direktoriums wird vom Vorsitz der Kommission darüber informiert.

²⁰ <https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/>

Verfahrensdurchführung

Die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bei DESY untersucht den Verdachtsfall und bespricht sich in nicht-öffentlichen mündlichen Sitzungen, Telefon- und Video-Konferenzen und unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zulässig. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift mit den wesentlichen Ergebnissen angefertigt.

Nach Klärung des Verdachtsfalls erstellt die Kommission einen vertraulichen Bericht mit Handlungsempfehlungen für das Direktorium.

Verfahrensabschluss

Das DESY-Direktorium entscheidet über die Empfehlungen der Kommission und beschließt gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen. Das Verfahren ist damit geschlossen.

Wiederaufnahme eines Verfahrens

Das Direktorium kann die Kommission um Wiederaufnahme eines Falls bitten.

Grundsatz der Objektivität

Alle am Verfahren Beteiligten sind verpflichtet, ebenso Entlastendes wie Belastendes bei ihren Ermittlungen gleichermaßen zu berücksichtigen; insbesondere haben sie alle Hinweise zur Aufklärung des Sachverhalts zu verfolgen, solange sie nicht offensichtlich lediglich zur Verschleppung der Aufklärung vorgetragen werden.

Weitere Einzelheiten sind in der Satzung der Kommission geregelt.